

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1072/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2,
12
Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 19.09.2024 unter der Überschrift „Gartenbau-Firma wehrt sich“ über Warnungen zweier Städte vor Aktivitäten einer namentlich genannten Gartenbau-Firma. Der Artikel informiert über Erfahrungen einer 77-Jährigen mit Mitarbeitern des Unternehmens. Der Inhaber habe im Telefongespräch mit der Redaktion mehrfach betont, dass es sich um eine andere Person handeln müsse. Er selbst habe nie in den besagten Städten gearbeitet. Der Vorfall in den brandenburgischen Städten sei kein Einzelfall. Bundesweit tauchten immer wieder Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen auf, die auf Flyern mit hoher Arbeitsqualität zu überdurchschnittlich günstigen Preisen werben. So habe die Polizei Sachsen im Jahr 2021 vor Dienstleistungen eines Gartenbauers gewarnt. Das decke sich mit der jetzigen Warnung der Städte. Darin werde von dem bundesweit aktiven und als kriminell eingestuften „[Name] Clan“ aus einer benannten Stadt gesprochen – einer polnischen Großfamilie. Der lokale Gartenbauer wehre sich vehement gegen den Vorwurf, ein Betrüger zu sein. Er stelle Kunden Rechnungen aus und erledige keine ungefragten Arbeiten, habe er mehrfach gegenüber der Redaktion betont.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, im Artikel werde über Warnungen zweier Städte vor einem mutmaßlich unseriösen Landschaftsbau-Unternehmen berichtet. Im Text heiße es: „Sie soll

unseriös agieren und steht unter dem Verdacht, mit einem kriminellen Roma Clan aus Polen in Verbindung zu stehen.“ Die Formulierung „krimineller Roma Clan aus Polen“ stelle das Unternehmen als mutmaßlichen Akteur der Organisierten Kriminalität dar. Später im Text: „Darin wird von dem bundesweit aktiven und als kriminell eingestuften ‚[Name] Clan‘ aus [Ortsangabe] gesprochen – einer polnischen Großfamilie.“ Woher die Redaktion die Information erhalten habe, es könne sich um einen „kriminellen Roma Clan aus Polen“ handeln oder Verbindungen zum namentlich genannten Clan geben, sei unklar. Sowohl die gebotene Verpflichtung zur Sorgfalt und Wahrheit würden es gebieten, diese drastische Aussage vor Abdruck sorgfältig zu prüfen. Sollten valide Informationen vorliegen, dass aus polizeilicher Sicht Verbindungen zu einem „Clan“ (umstrittener Begriff!) bestehen, verbiete sich die Nennung der (vermuteten oder tatsächlichen) Minderheitenangehörigkeit des Unternehmers bzw. des Familiennamens. Es bestehe kein zwingender Sachbezug und kein begründetes öffentliches Interesse die Minderheitenzugehörigkeit zu benennen, da dies keine zusätzlichen relevanten Informationen liefere. Hier überwiege die Gefahr der diskriminierenden Verallgemeinerung gegenüber der Gruppe der Sinti und Roma. Unabhängig davon, ob die Bezeichnung als „Roma“ oder als Mitglieder eines „kriminellen Clans“ für sich genommen schon diskriminierend sei: Spätestens aus der Verbindung der beiden Begriffe ergebe sich eine diskriminierende Wirkung, weil der Eindruck erzeugt werde, dass alle Mitglieder der Familie und alle Angehörigen der Minderheit kriminell seien.

III. Der Chefredakteur trägt vor, man habe insgesamt dreimal über eine mutmaßlich betrügerische Gartenbaufirma aus dem Ort berichtet, die zwar wie im Artikel angegeben heiße (inzwischen abgemeldet), aber offenbar zum Dunstkreis eines justizbekannten Clans gehört habe:

- „Unseriöse Firma im Visier / Gartenbau-Unternehmen aus [Ortsangabe] lockt mit attraktiven Angeboten. Kreis [Ortsangabe] rät zur Vorsicht. Städte in Brandenburg warnen vor Clankriminalität.“ (17.09.2024)
- „Gartenbau-Firma wehrt sich / Inhaber eines mutmaßlich unseriösen Landschaftsbau-Unternehmens in [Ortsangabe] hat Gewerbe abmelden müssen. Rentnerin schildert Erfahrung: Sie sollte mit Gold bezahlen.“ (19.09.2024)
- „15.000 Euro für Putzarbeiten? [Name Zeitung]-Leser schildern Erfahrungen mit Mondpreisen von Gartenbau-Unternehmen. Die Justiz in Sachsen hat in einem Fall ermittelt, der Vorgängen in [Ortsangabe] stark ähnelt.“ (11.10.2024)

In keinem dieser Beiträge werden – im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführerin – die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit), 2 (Sorgfalt) oder 12 (Diskriminierungen) verletzt. Vielmehr habe die Redaktion während der Recherche zu allen drei Veröffentlichungen den angeblichen Firmeninhabern Gelegenheit zur Stellungnahme und Zurückweisung der Vorwürfe gegeben und zudem mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Kommunalverwaltungen gesprochen.

So hätten die Stadtverwaltungen nicht nur offiziell und „eindringlich vor Angeboten einer Gartenbau-Firma ([Name]), die derzeit mit einem aktuellen Werbeflyer für sich wirbt“, gewarnt; diese Flyer seien im Sommer auch in einer weiteren Stadt verteilt worden. Gegenüber ihrer Redaktion habe eine Stadt präzisiert, dass der „Garten- und Landschaftsbau [Name]“ aus der benannten Stadt in Verbindung mit einem „kriminellen Clan“ stehen könnte. Diese Einschätzung stütze sich auf Auskünfte einer Bank, wonach „das überwiesene Geld für eine Rechnung der Firma [Name] nicht auf ein Firmenkonto für Garten- und Landschaftsbau gebucht wurde, sondern auf ein Privatkonto, welches dem [Name]-Clan‘ mit Sitz in [Ortsangabe] gehört“. (17.09.)

Die Nennung der mutmaßlich polnischen Herkunft des Clans sei aus mehreren Gründen journalistisch korrekt. Einerseits beschrieben die Verwaltungen, dass „polnische Mitarbeiter angefahren“ werden (17.09.). Zum anderen habe der angebliche Firmeninhaber auf

telefonische Nachfragen der Redaktion nur in gebrochenem Deutsch geantwortet. Konkrete Fragen zu seiner Person – Herkunft, Verbindungen zur Clan-Familie – habe er abgewiegelt.

Die Nennung der – belegten – Zugehörigkeit der Clan-Familie zur Ethnie der Roma sei keine „diskriminierende Verallgemeinerung gegenüber der Gruppe der Sinti und Roma“, sondern Teil der normalen journalistischen Berichterstattung.

Bei Internet-Recherchen sei die Redaktion auf zahlreiche Beiträge gestoßen, die bundesweit sowie in der Schweiz zum Thema des benannten Clans erschienen seien.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Gartenbau-Firma wehrt sich“ keinen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot aus Ziffer 1 des Pressekodex, die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht oder das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Diskriminierungsverbot.

Grundlage der Berichterstattung ist erkennbar eine von zwei Kommunen herausgegebene Warnung vor der genannten Gartenbaufirma. In diesem Zusammenhang dürfen diese öffentlichen Stellen als verlässliche Quellen der Information gelten. Insofern der Inhaber der Gartenbaufirma im Artikel umfassend zu den Vorwürfen Stellung nimmt, ist nicht ersichtlich, dass der Name der Firma nicht hätte genannt werden dürfen. Auch macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme hinreichend glaubhaft, dass die fragliche Firma Verbindungen zu einem als kriminell geltenden Roma-Clan in Polen hat. Dieser Umstand wird im streitgegenständlichen Artikel lediglich erwähnt und nicht in den Fokus der Berichterstattung gerückt. Auch hierzu wurde dem Firmeninhaber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sofern Clanstrukturen zur Begehung von Straftaten genutzt werden und die Ethnie eine Rolle für diese Strukturen spielt, darf sie grundsätzlich wie vorliegend erwähnt werden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>